



Merkblatt Wohnungswechsel

Was Sie wissen und beachten sollten, wenn Sie Grundsicherungsgeld beziehen und umziehen möchten.

Bei einem geplanten Umzug ist einiges zu beachten, damit Sie als Empfänger*in von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sicher sein können, dass anfallende Kosten auch von dem jeweils zuständigen Jobcenter getragen werden. In diesem Merkblatt finden Sie Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen zum Thema Umzug.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 22 Abs. 4 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor **einem geplanten Umzug** die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Zu einer Zusicherung ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft **angemessen** sind. Informieren Sie Ihr Jobcenter daher so frühzeitig wie möglich über einen Umzugswunsch. Beantragen Sie eine konkrete Hilfe beim Jobcenter immer **bevor** Sie einen Vertrag unterschreiben.

Wird diese Zusicherung erteilt, werden Ihre neuen Mietkosten als Kosten der Unterkunft bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt. Sofern Sie in Essen wohnhaft bleiben, ist die Übernahme der Kosten begrenzt auf die festgelegten Angemessenheitsgrenzen für die Stadt Essen (siehe zweite Seite); ziehen Sie in eine andere Stadt, gelten die für den Ort Ihrer neuen Unterkunft festgelegten Angemessenheitsgrenzen.

Sollten Sie ohne die erforderliche Zusicherung umziehen, können für Sie finanzielle Nachteile entstehen:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II können Ihre Kosten der Unterkunft nur in der bis zuletzt getragenen angemessenen Höhe erbracht werden.
2. Notwendige Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (bspw. Mietwagen) können durch den bislang zuständigen Träger nicht übernommen werden (§ 22 Abs. 6 SGB II).
3. Fällige Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile können nicht durch das für den neuen Wohnort zuständige Jobcenter als Darlehen erbracht werden.

Achtung: Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt bei einem nicht genehmigten Umzug der Anspruch auf Kosten der Unterkunft in voller Höhe!

Welche Besonderheiten gelten bei Personen unter 25 Jahren, die bei den Eltern leben?

Personen, die aktuell Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II beziehen und bei ihren Eltern leben sowie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen einen gesonderten Antrag auf Zusicherung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt bei dem für sie zuständigen persönlichen Ansprechpartner/-in stellen. Unter 25-jährige Personen, die bisher noch keine SGB II-Leistungen erhalten, sollten vor Anmietung einer eigenen Wohnung abklären, ob die Kosten der Unterkunft anerkannt werden können.

Welches Jobcenter ist zuständig?

Für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist das Jobcenter des bisherigen Wohnortes zuständig, für Mietkaution und Wohnungsausstattung dagegen das Jobcenter am neuen Wohnort. Sprechen Sie zunächst das Jobcenter Ihres bisherigen Wohnortes an. Sie werden dort beraten, welche anderen Stellen eingeschaltet werden müssen.

Wann ist ein Umzug notwendig?

Ein Umzug ist insbesondere dann notwendig, wenn Sie

- vom Jobcenter aufgefordert worden sind, die Kosten der Unterkunft zu senken, weil ihre bisherige Wohnung zu teuer ist,
- einen neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben und deshalb umziehen müssen,
- aus anderen wichtigen Gründen umziehen müssen, z.B. Trennung vom Partner, Vergrößerung der Wohnung aufgrund der Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft, drohende Wohnungslosigkeit.

Bitte füllen Sie das Merkblatt der Anlage 1 aus und begründen Sie die Notwendigkeit Ihres Umzuges.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Eine Wohnung gilt in der Stadt Essen als angemessen, wenn die folgenden Richtwerte für die jeweilige Haushaltsgröße und den Wohnungstyp nicht überschritten werden.

In den Richtwerten sind die (kalten) Nebenkosten bereits enthalten. Die Heizkosten werden in der Regel in tatsächlicher Höhe zusätzlich gewährt.

Die anfallenden Kosten für Haushaltsenergie und Warmwasser sind über den Regelbedarf abgegolten. Nur in Einzelfällen können gegebenenfalls höhere Unterkunftskosten als angemessen anerkannt werden, wie z.B. bei der Wahrnehmung eines Umgangsrechtes.

Für Essen gelten ab dem 01.04.2026 folgende Mietobergrenzen (Bruttokaltmiete= Miete ohne Heizkosten):

Haushalte mit ... Pers.	Wohnfläche in m ²	angem. BKM mtl.
1	50	482,50 €
2	65	627,50 €
3	80	772,00 €
4	95	917,00 €
5	110	1.061,50 €
6	120	1.158,00 €
7	130	1.254,50 €
8	140	1.351,00 €
9	150	1.447,50 €
10	160	1.544,00 €

Einmalige Hilfen bei einem notwendigen Umzug

Umzugskosten:

Der Umzug ist in Selbsthilfe (Freunde, Verwandte etc.) durchzuführen. Für die Verpflegung dieser können Sie eine Helferpauschale beantragen.

Kosten für ein Mietfahrzeug können bei Vorlage von mind. zwei Kostenvoranschlägen grundsätzlich übernommen werden.

In Ausnahmefällen kann gegebenenfalls die Übernahme der Kosten eines Umzugsunternehmens notwendig sein. Auch hierbei ist auf Ihre Selbsthilfeobliegenheit hinzuweisen. Sollten Sie keine kostenlosen Umzugshelfer haben, so müssen sie versuchen die Kosten, z. B. durch die Vermittlung studentischer Umzugshelfer, möglichst gering zu halten. Kontakt zu diesen können sie über Kleinanzeigen bei ebay oder durch Vermittlungsagenturen aufnehmen, die zahlreich ihre Dienste im Internet anbieten.

Mietkaution:

Mietkautionen dürfen 3 Monatsmieten nicht übersteigen. Sie können bei Antragstellung vor Unterzeichnung des Mietvertrages – bei Vorlage besonderer Voraussetzungen für den Umzug – als Darlehen gewährt werden.

Genossenschaftsanteile:

Genossenschaftsanteile inklusive Eintrittsgelder können bei Antragstellung vor Unterzeichnung des Mietvertrages – bei Vorlage besonderer Voraussetzungen für den Umzug – als Darlehen gewährt werden.

Woran muss ich sonst noch denken?

Hinweise, woran sie noch denken sollten, entnehmen sie bitte der Anlage 2.

Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Jobcenters Essen.

Anlage 1

Jobcenter Essen

Antrag auf Anerkennung eines Umzugsgrundes

KdNr.		BG-Nummer	
-------	--	-----------	--

Name	Vorname	Geburtsdatum

Um die Zusicherung eines Umzuges prüfen zu können, bitten wir Sie die Notwendigkeit Ihres Umzuges zu begründen:

- ☐ derzeitige Kosten der Unterkunft liegen über der Mietobergrenze
- ☐ Trennung vom Partner
- ☐ z. Zt. ohne festen Wohnsitz
- ☐ Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Vorlage des Arbeitsvertrages)
- ☐ Vergrößerung des Wohnraumes notwendig (z.B. wg. Familienzuwachs, Zusammenzug mit Partner etc.)
- ☐ Kündigung vom Vermieter erhalten / drohende Wohnungslosigkeit (Vorlage Wohnungskündigung / Räumungsklage)
- ☐ sonstiges

Bitte nehmen Sie zu dem o.g. Grund kurz Stellung:

Unterschrift und Datum

Anlage 2

Was ist <u>vor</u> dem Umzug zu beachten	Notizen	
Denken Sie an die Kündigungsfristen der derzeitigen Wohnung. Vereinbaren Sie einen Termin für die Übernahme der neuen Wohnung. Klar erkennbare Mängel müssen sofort protokolliert werden. Später bekannt werdende Mängel müssen schnellstmöglich nachgemeldet werden. Sprechen Sie den Termin für die Schlüsselübernahme ab.		
Energieversorgung: Bei den Versorgungsunternehmen ist eine Um- oder Abmeldung notwendig. Lesen Sie möglichst unmittelbar vor der Rückgabe der Wohnung Heizungs-, Strom-, Kalt- und Warmwasserzähler ab und teilen die Zählerstände mit oder vereinbaren Sie einen Termin für die Ablesung.		
Legen Sie einen Umzugstermin fest.		
Benötigen Sie ein Umzugsfahrzeug? Machen Sie Preisvergleiche bei den Autovermietungen!		
Organisieren Sie rechtzeitig Helfer aus der Familie, dem Freundes- und Bekanntenkreis.		
Besorgen Sie rechtzeitig Verpackungsmaterial wie Kartons, Klebeband, Müllbeutel, Zeitungspapier, Werkzeug, Zollstock, Nägel und Schrauben.		
Denken Sie daran einen Nachsendeantrag bei der Post zu stellen.		
Muss der Telefonanschluss gekündigt bzw. umgemeldet werden?		

[illegible]